



SR-Nummer: 500.1

Polizeiverordnung

1. Januar 2026

- An der Gemeindeversammlung mit Beschluss Nr. 20 vom 24. September 2025 festgesetzt, in Kraft gesetzt am 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1 Gegenstand und Zweck	3
Art. 2 Vollzug	3
Art. 3 Polizeiliche Anordnung.....	3
II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.....	3
Art. 4 Sicherheit und Ordnung	3
Art. 5 Schutz vor Gefahrenquellen.....	3
Art. 6 Rettungseinrichtungen	3
Art. 7 Überwachung auf öffentlichem Grund	3
Art. 8 Verbot von Glasbehältnissen	4
Art. 9 Immissionsschutz.....	4
Art. 10 Nachtruhe	4
Art. 11 Allgemeine Ruhezeiten	4
Art. 12 Lautsprecher und Verstärkeranlagen	4
Art. 13 Feuerwerk.....	4
Art. 14 Aussenlandungen von motorisierten Luftfahrzeugen.....	4
III. Öffentlicher Grund	5
Art. 15 Grundsatz	5
Art. 16 Benützung des öffentlichen Grunds und der übrigen öffentlichen Sachen.....	5
Art. 17 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands	5
Art. 18 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und Werbeträger.....	5
Art. 19 Feuern im Freien.....	5
Art. 20 Campieren und Nächtigen im Freien.....	5
Art. 21 Tiere	5
IV. Bewilligungsverfahren	6
Art. 22 Gesuch	6
Art. 23 Voraussetzungen	6
Art. 24 Gebühren.....	6
V. Strafbestimmungen.....	6
Art. 25 Übertretungen	6
VI. Schlussbestimmungen.....	6
Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts	6
Art. 27 Inkrafttreten.....	6

Gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG), § 3 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) sowie auf Art. 13 Gemeindeordnung der Gemeinde Thalwil (GO) vom 1. Januar 2022, erlässt die Gemeindeversammlung folgende Polizeiverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

Diese Verordnung regelt die kommunalen Aufgaben des Polizeiwesens und bezieht die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum sowie den Schutz vor Immissionen auf dem Gebiet der Gemeinde Thalwil.

Art. 2 Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Gemeinderat und den von ihm bezeichneten Organen.

Art. 3 Polizeiliche Anordnung

Polizeiliche Anordnungen und Weisungen der zuständigen Organe ist Folge zu leisten.

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

- ¹ Es ist verboten, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum zu gefährden.
- ² Der Gemeinderat kann Veranstaltungen einschränken oder verbieten, wenn erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu erwarten sind.

Art. 5 Schutz vor Gefahrenquellen

Es ist verboten, Gefahrenquellen auf öffentlichem Grund oder im öffentlich zugänglichen Raum zu schaffen oder bestehen zu lassen, ohne sie genügend zu sichern und zu signalisieren.

Art. 6 Rettungseinrichtungen

- ¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsausrüstung und Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.
- ² Wer solche Geräte benützt, hat dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich dem zuständigen Organ zu melden.
- ³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 7 Überwachung auf öffentlichem Grund

- ¹ Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung auf öffentlichem oder öffentlich zugänglichem Grund mit technischen Geräten, welche die Personenidentifikation zulassen, anordnen, wenn deren Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten geeignet und erforderlich ist.
- ² Er regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

Art. 8 Verbot von Glasbehältnissen

- ¹ Das zuständige Organ kann bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund ein Verbot von Glasbehältnissen anordnen.
- ² Das Verbot ist vorgängig amtlich zu publizieren.

Art. 9 Immissionsschutz

- ¹ Gesundheitsschädigende oder übermäßig belästigende Einwirkungen sind zu vermeiden.
- ² Die Verwendung von Lasern, Laserprojektoren und Geräten ähnlicher Wirkung sind im Freien verboten.
- ³ Himmelslaternen und andere erhitzte, unkontrolliert fliegende Objekte sind verboten.
- ⁴ Das zuständige Organ kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 10 Nachtruhe

- ¹ Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr.
- ² Während der Nachtruhe ist vermeidbarer Lärm verboten.
- ³ Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.
- ⁴ Das zuständige Organ kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 11 Allgemeine Ruhezeiten

- ¹ Lärmverursachende Arbeiten, namentlich Industrie- und Gewerbearbeiten, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten, Rasenmähen oder Laubblasen sind verboten:
 - a) Montag bis Samstag von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 20:00 bis 07:00 Uhr,
 - b) an Sonn- und allgemeinen Feiertagen.
- ² Das Entsorgen an öffentlichen Wertstoff-Sammelstellen ist verboten:
 - a) werktags von 20:00 bis 07:00 Uhr,
 - b) an Sonn- und allgemeinen Feiertagen.
- ³ Das zuständige Organ kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 12 Lautsprecher und Verstärkeranlagen

- ¹ Der störende Betrieb von Lautsprechern, Megafonen und Verstärkeranlagen ist im Freien sowie in Fahrnisbauten verboten.
- ² Das zuständige Organ kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 13 Feuerwerk

Das Abbrennen von Lärm verursachendem Feuerwerk ist nur am 1. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

Art. 14 Aussenlandungen von motorisierten Luftfahrzeugen

- ¹ Aussenlandungen von motorisierten Luftfahrzeugen zu touristischen und sportlichen Zwecken sowie für nichtgewerbsmässige Personentransporte sind verboten.
- ² Das zuständige Organ kann Ausnahmen bewilligen.

III. Öffentlicher Grund

Art. 15 Grundsatz

- ¹ Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen oder ohne Einverständnis des Eigentümers zu verändern.
- ² Das Urinieren und Verrichten der Notdurft an dafür nicht vorgesehenen Stellen ist verboten.
- ³ Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten sind auf öffentlichem Grund verboten.
- ⁴ Vorbehalten bleiben Notfälle.

Art. 16 Benützung des öffentlichen Grunds und der übrigen öffentlichen Sachen

- ¹ Die nicht bestimmungsgemäss oder über den Gemeingebräuch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grunds, einschliesslich des darunterliegenden Erdreichs und des darüberliegenden Luftraums, sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung.
- ² Öffentliche Anlagen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung benützt werden.

Art. 17 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands

- ¹ Die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands kann durch das zuständige Organ erfolgen (Ersatzvornahme).
- ² Die Kosten der Ersatzvornahme können der Verursacherin oder dem Verursacher auferlegt werden.

Art. 18 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und Werbeträger

Das Anbringen von Anzeigen, Plakaten, Transparenten und Fahnen sowie das Aufstellen von Werbeträgern auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung.

Art. 19 Feuern im Freien

- ¹ Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.
- ² Das zuständige Organ kann zusätzliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 20 Campieren und Nächtigen im Freien

Das Campieren und Nächtigen auf öffentlichem Grund, in öffentlichen Anlagen und Waldungen bedarf einer Bewilligung.

Art. 21 Tiere

- ¹ Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass keine Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet, verletzt oder beeinträchtigt werden.
- ² Ein Ausbrechen oder Entweichen von gefährlichen Tieren ist unverzüglich der Polizei zu melden.

IV. Bewilligungsverfahren

Art. 22 Gesuch

- ¹ Gesuche um Erteilung einer Bewilligung sind in der Regel 20 Tage vor der Veranstaltung oder der Benützung des öffentlichen Grunds bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- ² Auf verspätete Gesuche wird nicht eingetreten.

Art. 23 Voraussetzungen

- ¹ Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine öffentlichen oder privaten Interessen überwiegen.
- ² Bewilligungen sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf Dritte übertragen werden.
- ³ Entfallen nachträglich die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden die an die Bewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, so kann die Bewilligungsbehörde die Bewilligung sofort und entschädigungslos entziehen.

Art. 24 Gebühren

- ¹ Für Bewilligungen und polizeiliche Massnahmen können Gebühren erhoben werden.
- ² Für die Sicherstellung der Gebühren kann die Bewilligungsbehörde einen Kostenvorschuss erheben.
- ³ Wird der Kostenvorschuss nicht fristgerecht bezahlt, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

V. Strafbestimmungen

Art. 25 Übertretungen

- ¹ Wer Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann das zuständige Organ eine Verwarnung aussprechen.
- ² Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, für welche das Ordnungsbussenverfahren Anwendung findet, in einem Reglement.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Thalwil vom 13. Juni 2012 wird aufgehoben.

Art. 27 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Erlass an der Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

POLITISCHE GEMEINDE THALWIL

Gemeindepräsident



Hansruedi Kölliker

Gemeindeschreiber



Pascal Kuster